Fünfter Teil

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 65

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 66

Die Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz und, soweit sie den Strafvollzug betreffen, vom Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

Anmerkung:

vgl. hierzu die 1. DB zum JGG vom 24. Juni 1952 (GBl. S. 500).

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.